

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1022

Alle Abg

Frau
Anke Willers-Kaul
Justitiarin und
stellv. Geschäftsführerin

e-mail:
willers-kaul@lfk-online.de

Unser Zeichen:
Wi060913/1

6. September 2013

Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige (GEPA NRW)

Drucksache 16/3388

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 12. und 13. September 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des LfK zum GEPA NRW zur Kenntnisnahme für die Anhörung am 12. und 13. September 2013.

Mit freundlichem Gruß



Anke Willers-Kaul



Stellungnahme

**im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und
Soziales zum**

**Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer
demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur
und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und
Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit
Behinderungen und ihre Angehörige (GEPA NRW)**

Für eine zukunftsichere Ausgestaltung einer der demographischen Bevölkerungsentwicklung angemessenen Infrastruktur ist aus Sicht des LfK die Überarbeitung des Landespflegerechts und des bisherigen Wohn- und Teilhabegesetzes zwingend erforderlich. Insbesondere die Entwicklungen und angestrebten Förderungen alternativer Wohnformen erfordern eine umfangreiche Anpassung der rechtlichen Grundlagen. Die Anforderungen an die rechtlichen Erfordernisse dieser Wohnformen sind bisher zu eng an den Vorgaben der klassischen vollstationären Einrichtungen ausgerichtet worden. Zwar gab bzw. gibt es Möglichkeiten zu Ausnahmeregelungen, diese wurden von den Behörden jedoch unterschiedlich gehandhabt, so dass es hier zu großen Rechtsunsicherheiten kam, was wiederum die Initiierung und Weiterentwicklung dieser alternativen Wohnformen hemmte.

Sind diese alternativen Wohnformen u. a. jedoch erklärtes Ziel und Bestandteil einer zukünftigen Infrastruktur, bedarf es insbesondere hier für alle Akteure einer größtmöglichen Handlungs- und Rechtssicherheit. Der vorliegende Entwurf geht aus Sicht des LfK, wie bereits in den zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen und auch in unserer Stellungnahme vom 27. März 2013 dargelegt, in die richtige Richtung.

Die Differenzierung nach den unterschiedlichen „Einrichtungstypen“, insbesondere der Unterteilung der Wohngemeinschaftstypen in „selbstverantwortet“ und „anbieterverantwortet“

mit jeweils geringeren Anforderungen als in vollstationären Einrichtungen, wird vom LfK ausdrücklich begrüßt. Denn hiermit wird dem erklärten Ziel, die ambulante Versorgung in der eigenen Häuslichkeit oder in alternativen Wohnformen im Quartier zu stärken, und damit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Diesen Politikansatz unterstützen wir uneingeschränkt.

Mit Nachdruck und in aller Deutlichkeit lehnen wir jedoch die generelle Einbeziehung zugelassener ambulanter Pflegedienste in den Geltungsbereich des WTG ab. Bereits vorhandene ordnungs- und polizeirechtliche gesetzliche Regelungen sorgen für einen umfassenden und abschließenden ordnungsrechtlichen Schutz der betroffenen Bürger, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Eine weitere (ordnungsrechtliche) Einordnung zugelassener ambulanter Pflegedienste in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, um damit einen weiteren Schutz (wenn auch nur in Gefahr in Verzug Situationen) der betroffenen Bürger zu ermöglichen, unabhängig davon, ob diese in alternativen Wohngemeinschaften leben oder nicht, halten wir für zu weitreichend und überregulierend. Jeder weitere ordnungsrechtliche Eingriff ist unseres Erachtens unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

In seiner Stellungnahme vom März 2013 hatte der LfK bereits einige Hinweise und Anregungen zur Umsetzung einer praxisgerechteren Änderung einzelner Bestimmungen des nun vorliegenden Gesetzes samt Durchführungsverordnung gegeben, wovon auch einige aufgegriffen wurden. Dennoch verbleiben aus unserer Sicht noch einige Kritikpunkte, die in dieser Stellungnahme aufgegriffen werden.

Sehr bedauerlich ist zudem, dass die zum APG NRW gehörende Durchführungsverordnung derzeit noch nicht vorliegt. Es erschwert natürlich die Bewertung des Gesetzes, wenn zu den einzelnen wichtigen Regelungsinhalten im APG NRW keine konkreten Inhalte vorliegen. Dies betrifft insbesondere die konkreten Fördervoraussetzungen und -höhen sowie die Ein- bzw. nicht Einbeziehung der refinanzierungsfähigen Werte der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. Soweit auf diese Inhalte nicht verwiesen werden kann, ist es aus Sicht des LfK umso wichtiger, dass die gesetzlichen Regelungen im APG NRW eindeutig und hinreichend bestimmt sind, damit es hier nicht zu einer landesuneinheitlichen Förderpraxis kommt.

Unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

Artikel 1

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Zunächst begrüßen wir, dass die Landesregierung weiterhin an der Förderung von Investitionskosten ambulanter Pflegeeinrichtungen in der bisher gewählten Form festhält. Diese müssten sonst den Pflegebedürftigen gegenüber berechnet werden. Damit entspricht das Land hinsichtlich der ambulanten Pflege den Vorgaben des § 9 SGB XI, der Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur.

Eine nachhaltige quartiersnahe Pflege- und Betreuungsstruktur ist ohne leistungsfähige und nach §§ 72, 75, 89 SGB XI und / oder nach §§ 132, 132 a SGB V zugelassene häusliche Pflegedienste nicht möglich. Mehr noch: Je leistungsfähiger die zugelassenen Pflegedienste sind, desto sicherer ist der Verbleib von pflegebedürftigen Menschen oder Demenzerkrankten in der eigenen Häuslichkeit und in alternativen Wohnformen. Ohne die Förderung in der bisherigen Form müsste dies in Frage gestellt werden.

§ 10 Absatz 3

Eine Formulierung, die als allgemeine Fördervoraussetzung „... *die Beachtung der Qualitätsanforderungen des SGB XI sowie des WTG und der jeweils darauf beruhenden Vorschriften...*“ benennt, ohne aufzuführen, was dies konkret bedeutet, halten wir, insbesondere vor dem Hintergrund der o.g. hinreichenden Bestimmtheit, für höchst bedenklich. Hier wird den zuständigen Behörden ein neuer und weiter Ermessensspielraum eingeräumt, der erfahrungsgemäß zu landesweit unterschiedlichen Interpretationen und entsprechenden Antragserfordernissen führen wird. Daher lehnen wir den Absatz 3 ab.

§ 11

In Abänderung der bisherigen Regelung des § 10 PfG NW, dass die „... *durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, ...*“ durch angemessene Pauschalen gefördert werden, wird nun formuliert, dass nunmehr nur „*unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem SGB XI*“ gefördert werden.

Aus Sicht des LfK ist diese Regelung ebenfalls nicht hinreichend bestimmt genug. Wichtig ist es, bereits im Gesetz eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, welche konkreten Leistungen des SGB XI als Basis bei der Berechnung der Investitionskostenförderung zu berücksichtigen sind. Wie bereits durch das MGEPA nach einem ausführlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den beteiligten Akteuren festgestellt sowie mit der Arbeitsgruppe Investitionskosten des Landespflegeausschusses vom 12.4.2013 besprochen, gehören hierzu:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI
- Hausbesuchspauschalen umgerechnet in Punktwerte
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Abs. 3 SGB XI
- Leistungen nach § 38 a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von einem Pflegedienst gestellt wird
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Pflegeleistungen nach § 123 SGB XI
- häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI

Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen auf der Grundlage einer privaten Pflegepflichtversicherung nach § 23 SGB XI erbracht werden.

Werden diese konkreten Förderinhalte im APG NRW nicht hinreichend bestimmbar und damit konkretisierend aufgenommen, wird es in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen des Begriffs bzw. der Formulierung „*unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem SGB XI*“ kommen. Die Praxis hat dies im Fall der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI bereits gezeigt. Einzelne Sozialhilfeträger berücksichtigen bei der Berechnung der Investitionskosten keine Verhinderungspflege, soweit diese anstatt in Leistungskomplexen auf Stundensatzbasis abgerechnet wurde.

Hinsichtlich dieser bereits bestehenden Problematik sollte die Regelung, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelung nach § 89 Abs. 3 SGB XI, eine entsprechende Klarstellung enthalten. Diese sollte besagen, dass diese Leistungen auch dann in die Förderung einbezogen werden, wenn sie stundenweise im Sinne der neuen Regelung des § 89 Absatz 3 SGB XI oder im Rahmen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI erbracht werden.

Aus Sicht des LfK kann nur über eine eindeutige gesetzliche Formulierung im APG NRW eine landeseinheitliche Förderung gewährleistet werden. Sonst handeln hier die verschiedenen Akteure, wie es die bisherige Praxis zeigt, unterschiedlich – mit starken Auswirkungen auf die auszahlenden Fördersummen.

Als äußerst positiv bewerten wir die Aufnahme einer Förderung von Aufwendungen, die dem Träger einer Wohngemeinschaft nach § 24 Absatz 3 WTG entstehen. Allerdings ergeben sich auch hier aus dem Gesetz selbst weder Förderhöhe, -umfang noch -voraussetzungen. Dies müsste konkreter formuliert bzw. in der APG-VO näher bestimmt werden.

Artikel 2

Wohn- und Teilhabegesetz

§ 2 Geltungsbereich

Wie bereits in zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen und Stellungnahmen, zuletzt vom 27. März 2013, geäußert, lehnen wir die Einbeziehung der zugelassenen ambulanten Pflegedienste in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entschieden ab.

Anders als im Fall von nicht zugelassenen ambulanten Diensten unterliegen zugelassene ambulante Pflegedienste den umfassenden gesetzlichen und inhaltlichen Vorgaben der Rahmen- und Versorgungsverträge nach dem SGB V, XI und XII. Ergänzend kommen noch Überprüfungen durch die Gesundheitsämter, den Zoll, die Steuerbehörden, den Arbeitsschutz und die Sozialversicherungsträger hinzu. Bereits im Zulassungsverfahren werden alle relevanten Sachverhalte und Voraussetzungen des ambulanten Pflegedienstes überprüft. Die auch nach der Zulassung vorgesehenen weiteren Prüfmöglichkeiten durch Kassen und Medizinische Dienste der Krankenversicherungen reichen aus, um die Qualität der Pflege zu sichern und Versorgungsdefiziten oder Gefährdungspotenzialen frühzeitig entgegenzusteuern. Struktur- und Prozessqualität, pflegerische und ärztlich verordnete pflegerische Leistungen, Dienstleistung und Organisation sowie die Befragung der Kunden und damit die Messung ihrer Zufriedenheit sind immanente Bestandteile einer jeden Qualitätsprüfung bei einem ambulanten Pflegedienst. Jährliche Überprüfungen führen dabei kontinuierlich zu einer steigenden Qualität, die durch die Veröffentlichung für jeden Dritten erkennbar und transparent ist.

Zusätzliche oder auch gleich gelagerte ordnungsrechtliche Anforderungen durch das WTG bringen ausschließlich zusätzliche Bürokratie mit sich, die die Leistungen zulasten der Pflegebedürftigen verteuert.

Darüber hinaus hat der LfK wegen der Einbeziehung der zugelassenen ambulanten Pflegedienste in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verfassungsrechtliche Bedenken. Wir sind der Auffassung, dass eindeutig einem Bundesgesetz zugeordnete Aufgaben nicht durch Landesrecht erneut geregelt werden dürfen. Vorrangig zuständig für Regelungen der Rechtsverhältnisse ambulanter Pflegedienste ist auf der Grundlage seiner Gesetzgebungszuständigkeit entsprechend Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 und 12 GG der Bundesgesetzgeber. In seiner Wahrnehmung hat er hinsichtlich der ambulanten Pflegedienste durch entsprechende Regelungen im SGB XI umfassend und abschließend selbst entschieden. Dies betrifft auch, anders als das ausdrücklich in Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 GG ausgenommene Heimrecht, die Überprüfung der Pflegedienste durch den MDK. Soweit diese Regelungen reichen, sind die Länder zu eigener Gesetzgebung bezüglich dieses Regelungsbereiches nach Artikel 72 Absatz 1 GG nicht befugt.

Hinzu kommen weitere Bedenken insofern, als dass durch die Einbeziehung der zugelassenen ambulanten Pflegedienste nunmehr – zumindest in Gefahrensituationen – neben den weiterhin bestehenden polizei- und ordnungsbehördlichen Möglichkeiten eine Zugriffsmöglichkeit der Heimaufsicht auf jede Wohnung normiert wird – also auch außerhalb von alternativen Wohnformen. Dies lehnen wir im Hinblick auf rechtsstaatliche Grundsätze und den besonderen Schutz der eigenen Wohnung ab. Bei Gefahr in Verzug-Situationen besteht bereits heute grundsätzlich die Möglichkeit, Polizei- oder Ordnungsrecht zu nutzen. Diese Möglichkeit wird von den direkt Betroffenen jedoch häufig nicht genutzt.

Möglicherweise kann hier ein besserer Schutz über andere geeignete Hilfsangebote entwickelt werden, die unabhängig einer konkreten Ansprache durch Betroffene greifen. Gedacht werden kann hier an präventive, kontinuierliche Begleitungen oder auch zugehende Beratungen im Rahmen einer gut organisierten Quartiersarbeit.

Auch lehnen wir die Einbeziehung der Tagespflege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ab. Anders als in vollstationären Einrichtungen erfolgt keine dauerhafte Aufnahme der Pflegebedürftigen in diese Einrichtung. Der pflegebedürftige Mensch entscheidet jederzeit selbst und vollkommen frei darüber, ob, wann und wie oft er die Tagespflege besuchen

möchte oder auch nicht. Ein besonderes Schutzbedürfnis im Sinne dieses Gesetzes ist deshalb nicht gegeben.

§ 3 Absatz 5

Als eine Hauswirtschaftskraft kann danach nur bezeichnet werden, wer über eine dreijährige Ausbildung bzw. ein Studium verfügt. Diese Eingrenzung halten wir gerade im Kontext einer Betreuung in einer Wohngemeinschaft für zu weitreichend, weil auch Fachkräfte nach § 3 Absatz 5, Satz 1 aufgrund ihrer Ausbildung hinreichende Kompetenzen aus den Bereichen Hygiene, Infektionsschutz und Ernährung vorweisen. Es muss aus unserer Sicht deutlich unterschieden werden zwischen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit kleinen Organisationsstrukturen und familiärem Charakter und einer stationären Einrichtung, die durch entsprechend ausgebildete Hauswirtschaftskräfte ein vielschichtiges und sehr umfassendes Hauswirtschaftsmanagement entwickeln und aufrecht erhalten muss.

§ 4 Absatz 3

Die Vorhaltung eines verbindlichen *„Konzepts zur Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten“* sowie ein *„Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten“* geht zu weit und ist unverhältnismäßig.

Unbestritten ist es unerlässlich, dass Inhaber ambulanter Pflegedienste sich mit dem Thema Personalentwicklung und -management auseinandersetzen. Dies gehört unseres Erachtens jedoch ausschließlich in die unternehmerische Gestaltungs- und Entscheidungshoheit und nicht in den Gesetzestext.

Ferner unterliegen zugelassene ambulante Pflegedienste den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und Qualitätssicherung (MUG) sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011.

Demnach sind sie u. a. zu Folgendem verpflichtet:

„3.1.3 Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Träger des ambulanten Pflegedienstes ist verpflichtet, die erforderliche fachliche Qualifikation der Leitung und aller in der Pflege tätigen Mitarbeiter auf Grund von Einarbeitungskonzepten und durch geplante funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Dazu erstellt der Träger einen schriftlichen Fortbildungsplan, der vorsieht, dass alle in der Pflege tätigen Mitarbeiter entsprechend der individuellen Notwendigkeiten in die Fortbildungen einbezogen werden. Das Fachwissen der Leitung und der Mitarbeiter ist regelmäßig zu aktualisieren. Fachliteratur ist zugänglich vorzuhalten.“

Somit sind schon heute zugelassene ambulante Pflegedienste verpflichtet, konzeptionelle Vorgaben zu entwickeln und ein betriebsinternes Qualitätsmanagementsystem zu implementieren, aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Qualität von Pflegediensten wird regelmäßig im Rahmen von Qualitätsprüfungen gemäß § 114 ff. SGB XI durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) überprüft.

In diesem Rahmen können

- Pflege- und Betreuungskonzepte eingesehen,
- Stellenbeschreibungen der im Pflegedienst tätigen Mitarbeiter beurteilt,
- Einarbeitungskonzepte sowie deren Umsetzung überprüft,
- Fortbildungsnachweise eingesehen,
- prospektive Fortbildungspläne bewertet und
- Protokolle von Mitarbeitervisiten eingesehen

werden.

Daher ist aus unserer Sicht Absatz 3 insgesamt entbehrlich und sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 9 Absatz 1

Selbst wenn zugelassene Pflegedienste in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen sollten, ist eine gesonderte Meldung nicht nötig, weil bereits im Zulassungsverfahren eine ausführliche Meldung erfolgt. Alle für die Zulassung relevanten Daten, Arbeitsverträge, Konzepte und sonstigen Nachweise wie die Anmeldung beim Gesundheitsamt und bei der Berufsgenossenschaft sowie der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung etc. liegen

zur Zulassung bei den Kranken- und Pflegekassen vor. Auch der zuständige Sozialhilfeträger ist im Zulassungsverfahren einbezogen.

Ferner lehnen wir die Frist von zwei Monaten ab. Sie orientiert sich am (unnötigen) Verwaltungsaufwand einer Behörde bzw. an den vorhandenen Ressourcen. Die Frist muss sich unseren Erachtens von der Praxis des Zulassungsverfahrens ableiten. Hier lautet die Vertragsformulierung: Die Zulassung wird „mit Beginn des auf die Abgabe der Erklärung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen folgenden Monats wirksam“. Daher muss die Frist in diesem Sinne gesetzt werden.

§§ 14 und 35 Abs.3

Zur Sicherung und Gefahrenabwehr ist den Heimaufsichten – wie ansonsten nur der Polizei und den Ordnungsbehörden – möglich, Wohn- und Betreuungsangebote nach diesem Gesetz zu überprüfen. Je nach Ausgangssituation ist das gemäß § 14 Absatz 5 auch gegen den Willen der Nutzer möglich. Gleiches gilt entsprechend § 35 Absatz 3 dann auch für Wohnungen, bei denen es sich nicht um Angebote nach § 24 dieses Gesetzes handelt.

Dies halten wir, wie bereits angemerkt, für verfassungsrechtlich höchst bedenklich und in diesem Gesetz für zu weitreichend.

Darüber hinaus sieht § 14 Absatz 4 auch vor, dass es der Behörde freisteht, für die Prüfung weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Hier werden über die ordnungsbehördlichen Berechtigungen nun weitere Prüfer mit in diese weitreichenden Befugnisse aufgenommen. Auch dies geht aus unserer Sicht zu weit und wird daher abgelehnt.

§ 28

Absatz 2 ermöglicht der Behörde die Anordnung der ständigen Anwesenheit einer Fachkraft. Dies widerspricht nicht nur elementar dem Selbstbestimmungsrecht der Mieter der Wohngemeinschaft. Diese Möglichkeit hätte zudem Auswirkungen auf die Kosten und die Vorhaltung eines Dienstzimmers (§ 27 WTG-DVO) sowie auf die Mitbestimmung und Mitwirkung der Nutzerversammlung (§§ 29, 30 WTG-DVO). Es stellt sich daher die Frage,

wie dies in der Praxis geregelt werden soll. Wir halten diese Regelung für nicht geeignet und lehnen sie ab.

Absatz 3 gibt das Erfordernis der Beteiligung einer Hauswirtschaftskraft vor, soweit hauswirtschaftliche Leistungen erbracht werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Anmerkung zu § 3 Absatz 5. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass auf dem Arbeitsmarkt diese dreijährig ausgebildeten Fachkräfte kaum zu finden sind. Vor dem Hintergrund, dass

1. in ambulant betreuten Wohngemeinschaften die hauswirtschaftlichen Leistungen den individuellen Wünschen der Bewohner entsprechend in einem kleinen, sehr übersichtlichen Organisationsrahmen und unter familiären Strukturen erbracht werden,
2. die Fachkompetenz und Qualität des eingesetzten Personals durch die bereits bestehenden Qualitätsanforderungen an zugelassene Pflegedienste in ausreichendem Maße besteht und
3. auch im Bereich Hauswirtschaft ein Fachkräftemangel vorherrscht,

lehnen wir die Forderung der Beteiligung einer ausgewiesenen hauswirtschaftlichen Fachkraft mit Nachdruck ab.

§§ 34, 35 Abs.3, 37

Hinsichtlich der Einbeziehung von ambulanten zugelassenen Diensten und Tagespflege sowie den Eingriffsrechten außerhalb von Wohnformen nach § 24 verweisen wir auf unsere ausführlichen Anmerkungen zu § 2.

WTG-Durchführungsverordnung

§ 2 Absatz 3

Eine regelmäßige Vorlageverpflichtung von Führungszeugnissen von Führungskräften und denen beschäftigter Mitarbeiter in Wohngemeinschaften nach Einstellung lehnt der LfK ab.

Hier werden Mitarbeiter in der ambulanten Pflege kriminalisiert und unter Generalverdacht gestellt. Das geht zu weit. Uns sind keine anderen Berufsgruppen bekannt, bei denen derartige Sicherheitsvorgaben gemacht werden.

§ 3

Umfassend werden hier Fortbildungsverpflichtungen, Inhalte und Ansprüche der Beschäftigten formuliert. Hinzu kommen Nachqualifizierungsgelegenheiten für Beschäftigte, die keine Fachkräfte nach diesem Gesetz sind. Wie bereits zu § 4 Absatz 3 WTG angemerkt, sind dies unternehmerische Gestaltungs- und Entscheidungshoheiten, die keinesfalls in dieses Gesetz gehören.

§ 27 Absatz 1

Das Vorhalten eines Dienstzimmers in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft widerspricht den Grundideen und Überzeugungen dieser Wohnform. Ziel dieser Art zu wohnen es ist, dass die Bewohner in einer kleinen, für sie überschaubaren Gruppe zusammenleben, gemeinsam ihren Alltag gestalten und bestimmen. Gerade in der Versorgung von Demenzkranken hat das Normalitätsprinzip eine große Bedeutung. Denn dieses Prinzip geht davon aus, dass jeder Mensch, geprägt durch seine Sozialisation, Kultur und Erfahrungen, eine persönliche Lebensform entwickelt, aus der sich sein Bild von einem „normalen“ Verhalten und Handeln ergibt. Diese „Normalität“ muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft individuell erforscht, entdeckt und gelebt werden. Nur so kann es gelingen, die bestehenden Ressourcen und Fähigkeiten möglichst lange zu erhalten und zu fördern. In der Regel wird kein Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft in seiner Biographie bzw. Normalität ein Dienstzimmer für anwesendes Pflegepersonal verankert haben.

Der LfK fordert daher, die Vorhaltung eines Dienstzimmers in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft aus dem Gesetz zu streichen.

Unabhängig hiervon wäre auch die praktische Umsetzung schwierig ist, da die bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus den oben genannten Gründen bislang ganz

bewußt auf das Vorhalten eines Dienstzimmers verzichtet haben und somit die notwendigen baulichen Gegebenheiten im Bestand nicht vorhanden sind.

§ 33 Absatz 4

Die Meldepflicht einer Veränderungsquote von zehn Prozent gegenüber der letzten Meldung hält der LfK für unnötig bürokratisch.

§ 36

Soweit zugelassene Dienste hier zu erneuten Meldepflichten aufgefordert werden, lehnen wir dies unter Hinweis auf unsere Anmerkungen zu § 2 WTG ebenfalls ab. Darüber hinaus wird hier der Pflegedienst auch noch verpflichtet, der Behörde unter Angabe der Anschrift Meldung darüber zu geben, wenn mehrere Nutzer, die in einer Wohnung leben, Betreuungsleistungen erhalten. Ungefragt werden somit Daten zahlreicher Personen ohne deren Kenntnis an eine weitere Behörde weitergereicht – auch außerhalb von Wohnformen nach dem WTG.

Wie bereits umfassend dargestellt, halten wir diese Überwachungsfunktion über eine Einbeziehung der Pflegedienste für viel zu weitreichend und verfassungsrechtlich höchst bedenklich.